

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 18.06.2015
Dezernat I	Amt SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0161/15

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	21.07.2015	nicht öffentlich
Betriebsausschuss SAB	08.09.2015	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.09.2015	öffentlich
Stadtrat	08.10.2015	öffentlich

Thema: Winterdienstkonzept 2010/2011 der Landeshauptstadt Magdeburg - Evaluierung

Durch den Stadtrat wurde am 19. September 2010 in Auswertung der sich gezeigten Probleme während des lang anhaltenden und schneereichen Winters Dezember 2009 bis März 2010 ein neues Winterdienstkonzept ab 2010/2011 (DS0339/10) beschlossen. Entsprechend des Änderungsantrages DS0339/10/1 bittet der Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Winterdienstkonzeptes 2010/2011 eine entsprechende Überprüfung durchzuführen.

1. Bisherige Umsetzung und Schlussfolgerungen

Mit dem Winterdienstkonzept 2010/2011 wurden folgende Punkte beschlossen und werden umgesetzt:

I. Erweiterung des Hauptstraßennetzes (Winterdienst auf Fahrbahnen)

Nebenstraßen (Fahrbahnen) in denen sich Kindergärten, Schulen und Senioreneinrichtungen befinden, werden gleichrangig entsprechend dem Hauptstraßennetz (A + B Netz) winterdienstseitig betreut.

Folgendes war erforderlich und wurde umgesetzt:

- Aufnahme der Straßen in denen sich Kindergärten, Schulen und Senioreneinrichtungen befinden in die Priorisierung Hauptstraßennetz.
- Es wurden ca. 65 km je Einsatz per Ausschreibung an eine Fremdfirma vergeben.
- Für die Abarbeitung werden 4 Nutzkraftwagen (NKF) bis 5,0 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mit je einem Salz/Splitt-Streutomaten (ca. 1,1 m³ Behältervolumen) sowie je einem leichten Seitenräumer mit einer Räumbreite 1,8 m und je einen ausgebildeten Arbeitnehmer benötigt.
- Abrechnung erfolgt pauschal für 20 Winterdiensttage, Möglichkeit der Neuaufnahme bzw. Streichung von Straßen bei Neubau bzw. Schließung von Einrichtungen ist geregelt.
- Die Kosten werden zu 100 Prozent durch die Stadt getragen und entsprechen den geschätzten Kosten.

Schlussfolgerung:

- Beibehaltung der Maßnahme.
- Beauftragung an Dritte als Los in der Ausschreibung des Hauptstraßennetzes Fahrbahnen für 2 Jahre (Winterdienstperiode November 2015 bis März 2017.)
- Winterdienst auf Gehwegen vor Schulen, Kindereinrichtungen und Seniorenheimen bleibt Anliegerpflicht.
- Die Erweiterung des Hauptstraßennetzes ermöglichte auch bei mildereren Winterperioden eine sichere Anfahrt in Nebenstraßen zu den Kindergärten und Schulen.

II. Änderung der Anliegerpflichten an Haltestellen des ÖPNV im Gehwegbereich ab der Winterperiode 2011/2012

Es wurde der Winterdienst zur besseren Erreichbarkeit der Straßenbahnen und Busse im Haltestellenbereich des ÖPNV, vom Gehwegbereich zum Einstieg (Querungen bzw. Überwege), in die Verantwortung der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) übertragen.

Die Übertragung erfolgte nach Änderung der Straßenreinigungssatzung und Abschluss der Winterdienstvereinbarung auf Grundlage des § 9 des Konzessionsvertrages zwischen SAB und MVB ab der Winterperiode 2011/2012

Folgendes war erforderlich und wurde umgesetzt:

- Der Winterdienst für Haltestellenbereiche im Gehwegbereich, die noch nicht in der Zuständigkeit der MVB lagen, wurden durch Änderung des Konzessionsvertrages § 9 (Amt 66/MVB) der MVB übertragen.
- Hierbei sind ca. 500 Haltestellenbereiche nach Prioritätenliste abuarbeiten.
- Leistungsausschreibung an Dritte und Koordinierung erfolgt durch die MVB.
- Finanzierung der Leistung Dritter erfolgte pauschal für 20 Einsatztage.
- Finanzierung Koordinierungsleistung der MVB erfolgte pauschal für 40 Einsatztage (einschließlich Durchführung Ausschreibungsverfahren).
- Die Kosten werden zu 25 Prozent durch die Stadt und zu 75 Prozent durch die Gebührenzahler getragen und entsprechen den geschätzten Kosten.

Schlussfolgerung:

- Beibehaltung der Maßnahme in Verantwortung der MVB.
- Regelmäßige Abstimmungen zum Leistungsumfang zwischen SAB und MVB waren und sind notwendig.
- Koordinierung der Ausschreibung der Leistung Dritter, Auslösung der Einsätze und Kontrolle durch MVB.
- Neu geregelt werden soll, dass die Finanzierung der Koordinierungsleistungen der MVB von 40 auf 20 Tage angepasst wird. Die Abrechnung nach tatsächlichen Einsatztagen bzw. Einsatzstunden wurde von der MVB als zu aufwendig eingeschätzt. Da durchschnittlich mit 20 Einsatztagen gerechnet wird, ist abgestimmt, dies auch hier als Grundlage zu übernehmen.
- Die Winterdienstvereinbarung ist für die Winterdienstperiode ab November 2015 abzuschließen und sollte einen Leistungszeitraum von zwei Winterdienstperioden umfassen.
- Die allgemeine Anliegerpflicht zur Beräumung und Abstumpfung der Gehwege außerhalb der Zugänge zur Haltestelle bzw. zu den Wartehallen bleibt weiterhin gemäß Straßenreinigungssatzung bestehen.

III. Fußgängerüberwege/Lichtsignalanlagen

Zur Verbesserung der behindertengerechten Begehrbarkeit wurde die Streu- und Räumbreite auf 2 m erweitert.

Bei der Schneeräumung wird darauf geachtet, dass die Erreichbarkeit der Bedienungstaster an den Lichtsignalanlagen für Bürger gewährleistet ist.

Folgendes war erforderlich und wurde umgesetzt:

- Änderung der Straßenreinigungssatzung.
- Beauftragung Dritter durch Ausschreibung (Kapazität vom SAB nicht ausreichend durch höheren Zeitaufwand und Prioritätensetzung).
- Finanzierung erfolgt zu 25 Prozent durch die Stadt und zu 75 Prozent durch den Gebührenzahler.
- Kostenaufwand wird ermittelt für vier manuelle Arbeitskräfte je 8 Stunden pro Tag und einem Transporter, die Abrechnung erfolgt pro Einsatztag.

Schlussfolgerung:

- Beibehaltung der Maßnahme zur Absicherung der Verkehrssicherheit.

IV. Stellplätze Taxiverband

Die Stadt übernahm die Erbringung von Winterdienstleitungen an Taxistandplätzen entsprechend der Wichtigkeit und der rechtlichen Verpflichtung.

Folgendes war erforderlich und wurde umgesetzt:

- Zuarbeit durch den Taxiverband der wichtigsten Taxistandplätze.
- Die Taxibuchten sind in den Einsatzplänen für die Abarbeitung der Fußgängerüberwege und Lichtsignalanlagen integriert und werden von 5 manuellen Brigaden des SAB gestreut bzw. geräumt.

Schlussfolgerung:

- Beibehaltung der Maßnahme, Leistung ist mit Taxiverband im angebotenen Umfang abgestimmt und ausreichend.

V. Stadtzentrum - Erhöhung der Streu- und Räumbreite für Querungen und Anbindungen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen

Hier wurde die Erhöhung der Streu- und Räumbreite von 1,50 m auf 3,00 m in festgelegten Bereichen z. B. Nordabschnitt und Willi-Brandt-Platz einschließlich der Schaffung von Querungen und Anbindungen zu den von Anliegern geräumten Flächen durch die Stadt umgesetzt.

Folgendes war erforderlich und wurde umgesetzt:

- Änderung der Straßenreinigungssatzung.
- erweiterte Leistungserbringung durch das Tiefbauamt.
- Finanzierung zu 100 Prozent durch Stadt.

Schlussfolgerung:

- Beibehaltung der Maßnahme

VI. Erhöhung Streugutkapazitäten

Folgendes war erforderlich und wurde umgesetzt:

Hier wurde der Bau von Silos (2 Stück á 250 t) auf dem Betriebshof Rothenseer Straße 77 des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes umgesetzt und damit eine gesamte Lagerkapazität von 2.300 t erreicht.

Vorteil: platzsparende Lagerung, Kostenersparnis durch Einkauf zum Sommerpreis, geringere Lieferschwierigkeiten
Schnelles Befüllen der Einsatzfahrzeuge
Lagerkapazität entspricht den gesetzlichen Vorgaben zum Nachweis der Absicherung der Verkehrssicherungspflicht
Nutzbarkeit des Streuguts bis zu 5 Jahren möglich

Finanzierung: Investition erfolgte über Wirtschaftsplanung SAB
Refinanzierung über Nutzungsdauer von 15 Jahren (22.700 EUR/a)
Laufende Betriebskosten (2.000 EUR/a im Durchschnitt)
Finanzierung zu 100 Prozent durch Stadt

VII. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

1. Informationen für Grundstückseigentümer und Bürger

- a) Es wurde eine Broschüre zu den Winterdienstpflichten erstellt, liegt in den Bürgerbüros und beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb aus und kann auf den Internetseiten des SAB eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- b) Erweiterung des Abfallwegweisers zum Thema Winterdienst.
- c) Im Oktober jeden Jahres erfolgen Pressemitteilungen zum Winterdienst.
- d) SAB nimmt an Informationsveranstaltungen und an Vor-Ort-Begehungen zum Thema Rechte und Pflichten im Winterdienst teil (u. a. Ortschaftsrat Beyendorf/Sohlen).

2. Öffentlichkeitsarbeit Winterdienst auf Radwegen

Auch Radwege sind in den zurückliegenden Wintern immer wieder in den Gesprächen thematisiert worden. Insbesondere die Problematik der Abarbeitung mit Splitt und das Zuschieben der am Fahrbahnrand liegenden Radwege ab Schneehöhen von ca. 10 cm stellten sich als Problem der Radfahrer dar.

Zur Betreuung der Radwege können zumeist keine Straßenwinterdienst-Fahrzeuge eingesetzt werden, da Radwege oft eine eingeschränkte Breite und eine eingeschränkte Tragfähigkeit aufweisen. Dementsprechend werden für den Winterdienst auf Radwegen Kleingeräteträger (SFM) oder Kleinstkehrmaschinen (SAB) eingesetzt.

Bei der Einsatzplanung müssen allerdings die relativ niedrigen Kehrgeschwindigkeiten berücksichtigt werden. Da nicht alle Radwege in gleicher Zeit bearbeitet werden können, ist vom Gesetzgeber für Radwege ein Streuplan nach der Verkehrswichtigkeit aufzustellen.

Entsprechend dieser Streu- und Räumpläne werden die Radwege in der Landeshauptstadt Magdeburg abgearbeitet, beginnend im Stadtzentrum.

Die Wahl des richtigen Streustoffes ist für Radwege problematisch.

In den letzten zwei Wintern wurden die Radwege versuchsweise mit einem Salz-Splitt-Gemisch gestreut, da Beschwerden über den reinen Splitteinsatz (zerschnittene Fahrradreifen) verstärkt an den SAB heran getragen wurden.

Durch die Änderung des Streustoffes wurde seitens des SAB festgestellt, dass die Beschwerden über zerschnittene Fahrradreifen abnahmen.

Im Erfahrungsaustausch mit anderen Städten konnte herauskristallisiert werden, dass dort, wo eine Streupflicht besteht, im Hinblick auf die Wirksamkeit und Effektivität der Einsatz von Salz zu empfehlen ist.

Der SAB wird daher bei Abarbeitung der Radwege ab der Winterperiode 2015/16 unter Beachtung der Umweltvorschriften Auftausalz verwenden.

Zur Problematik von zugeschobenen Radwegen muss klargestellt werden, dass ab einer Schneehöhe von ca. 10 cm Radwege, die sich am Fahrbahnrand befinden, zur Ablagerung des Schnees von der Fahrbahn genutzt werden müssen, um eine Gefährdung durch Schneeberge auf der Fahrbahn zu verhindern.

Auch bei der Gehwegberäumung durch Anlieger wird der Schnee ab der o. g. Schneehöhe auf diese Radwege geräumt, da keine andere Ablagerungsmöglichkeit vorhanden ist. Eine Beräumung ist dann nur noch mit einem sehr hohen Kosten- und Technikaufwand möglich, der den Haushaltsgrundsätzen jeder Kommune widersprechen würde.

Vielmehr sind dann die Radfahrer verpflichtet, die gestreute bzw. geräumte Fahrbahn zu benutzen oder sollten freiwillig auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgreifen.

Das OLG Köln (Urt. v. 15.06.1992, 7U 42/92, GVV-Mitteilung 4/1992, S. V) stellt in seiner Entscheidung darauf ab, dass die Winterdienstpflicht sich für innerörtliche, getrennt neben der Fahrbahn verlaufende Radwege nach den Grundsätzen des Winterdienstes auf Fahrbahnen bestimmen. Hiernach sind Radwege also nur dann zu räumen oder zu streuen, wenn sie verkehrswichtig sind und gefährliche Stellen aufweisen, wobei beide Kriterien vorliegen müssen.

Dieses wurde über die Medien publiziert und sollte auch beibehalten werden.

3. Kontrolle der Anliegerpflichten der Stadt als Eigentümer und Verstärkung der Kontrolle der Anliegerpflichten

a) Stadteigene Grundstücke

Die Stadt hat für ihre Grundstücke den Winterdienst auf Gehwegen verantwortungsvoll durchzuführen oder eine Drittbeauftragung vorzunehmen.

Damit der Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt (FB 32) bei Pflichtverletzungen der Streu- und Räumspflicht schneller tätig werden kann, ist durch alle Dezernate eine Übersicht ihrer Zuständig- und Verantwortlichkeit in Form von Exceldateien an den FB.32 und den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu übergeben.

Die Liste wird zu Beginn jeder Winterdienstperiode in der Anlaufberatung abgefordert.

b) Anlieger

Der FB 32 hat in der Winterperiode verstärkt Anliegerpflichten zu kontrollieren und fordert säumige Anlieger auf, ihrer Winterdienstpflicht nach zu kommen.

Bei der ersten Aufforderung erhält der säumige Anlieger eine Broschüre mit Hinweisen zu den Winterdienstpflichten.

Kommt der Anlieger dann seiner Winterdienstverpflichtung nicht nach, wird durch den FB.32 ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Bei extremen Gefährdungen wird eine Ersatzvornahme durchgeführt.

Mit der Einführung des Magdeburger Melders werden Gefahrenbereiche auch durch Bürger gemeldet und schnellstmöglich in die Abarbeitung einbezogen.

VIII. Maßnahmen bei besonderen Ereignissen

Für die Einleitung von Maßnahmen bei besonderen Ereignissen wurde eine Koordinierungsgruppe gebildet.

Die Einberufung erfolgt durch den Beigeordneten für Kommunales, Umwelt und allgemeine Verwaltung nach Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Winterdienstes.

Mitglieder der Koordinierungsgruppe

- Beigeordneter für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
- Amtsleiter Tiefbauamt (Amt 66)
- Fachbereichsleiter Fachbereich Bürgerservice- und Ordnungsamt
- Fachbereichsleiter Fachbereich Liegenschaftsservice
- Sachgebietsleiter Straßenreinigung/Winterdienst des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes Magdeburg
- Team Öffentlichkeitsarbeit- und Bürgeranliegen des BOB

Die Koordinierungsgruppe entscheidet über folgende Maßnahmen:

1. Über die sofortige Schneeabfuhr ist nach entsprechender Wetterlage, ab ca. 20 cm Schneehöhe, die nach längerem Vorherrschen und trotz Räumung zur erhöhten Verkehrsbehinderung führt zu entscheiden.
(festgelegte Bereiche, siehe Winterstdokument)
Der Schnee wird auf die durch den Fachbereich Liegenschaftsservice festgelegten Flächen abgelagert.
Die Schneeabfuhr erfolgt durch das Tiefbauamt und deren Hausmeisterfirmen.
2. Abstimmung der Räumeeinsätze zwischen MVB und SAB, wenn der Einsatz von Schneepflügen im Schienensystem der MVB erforderlich ist
3. Der Einsatz der gebundenen Firmen mit kleiner Winterdiensttechnik (insgesamt 10 Fahrzeuge) erfolgt in Nebenstraßen ab ca. 20 cm Schneehöhe oder bei vereisten Fahrbahnen mit lang anhaltenden Frost nach festzulegender Priorität.
(länger als fünf Tage, entsprechend der Wetterprognosen)
4. Durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg erfolgt bei Bedarf ein entsprechender Presseaufruf, in dem die Anlieger gebeten werden, freiwillig in Nebenstraßen Fahrbahnen zu räumen.
Hierzu werden kostenlose Container für die Schneeabfuhr aus Nebenstraßen bereitgestellt.
Die Anmeldung dafür erfolgt über das Servicetelefon 540-4688.
5. Der Einsatz von zusätzlichen 30 manuellen Arbeitskräften der ARGE oder von Zeitarbeitsfirmen erfolgt an Fußgängerüberwegen/Lichtsignalanlagen ab ca. 20 cm Schneehöhe oder bei Vereisungen mit lang anhaltenden Frost.
(länger als fünf Tage, entsprechend der Wetterprognosen)
6. Entscheidung Vergabe notwendiger Winterdienstleistungen auf öffentlichen Parkplätzen im Stadtzentrum an Privatfirmen.
Der Einsatz von zusätzlichen 40 manuellen Arbeitskräften der ARGE oder von Zeitarbeitsfirmen erfolgt vor Krankenhäusern, Alten/Pflegeheimen sowie vor sozialen Einrichtungen ab ca. 20 cm Schneehöhe
(länger als fünf Tage, entsprechend der Wetterprognosen)

Die Koordinierungsgruppe wurde seit dem Stadtratsbeschluss 2010 dreizehn Mal einberufen.

Es wurden nach Festlegung insgesamt 152 Container in Nebenstraßen zur Schneeberäumung für die Anlieger gestellt. Zusätzlich wurden Fahrzeuge geordert, die Nebenstraßen gestreut haben, da diese vereist waren.

Auch in der milden Winterperiode 2013/2014 wurde die Koordinierungsgruppe einberufen, um vereiste Nebenstraßen abzustumpfen, da anhaltender Frost länger als fünf Tage, entsprechend der Wetterprognosen vorhanden war.

Die Finanzierung der zusätzlichen Leistungen übernimmt zu 100 Prozent die Stadt.

Schlussfolgerung:

- Die Zusammensetzung und der Einsatz der Koordinierungsgruppe haben sich in den letzten 5 Jahren bewährt.
- Die zeitnahe Einbeziehung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat sich in besonderen Situationen als vorteilhaft erwiesen.
- Zur Abstimmung der Räumereinsätze zwischen MVB und SAB zum erforderlichen Einsatz von Schneepflügen im Schienensystem der MVB, ist zukünftig die Einberufung der Koordinierungsgruppe nicht erforderlich. Diese Abstimmung ist bereits entsprechend § 9 Konzessionsvertrag geregelt und erfolgt zwischen SAB, Tiefbauamt und MVB.

2. Kosten für den Winterdienst in Magdeburg

Die Kosten für den Winterdienst werden über die Betriebsabrechnung des SAB für das jeweilige Jahr ermittelt. Die Erfassung der Kosten erfolgt in Jahresscheiben und erfolgt nicht zusätzlich je Winterdienstperiode (November bis März), da dies zu zusätzlichen Aufwendungen führt. In den Kosten sind die Aufwendungen des SAB und beauftragter Dritter enthalten.

Für die Jahre 2009 bis 2014 waren für den Winterdienst folgende Kosten notwendig:

Jahr	Winterdienst Stadt	WD-Überwege Gebührenzahler	WD-Haltestellen Gebührenzahler
2009	1.126.402,29 EUR	162.649,20 EUR	0 EUR
2010	2.454.583,43 EUR	453.665,90 EUR	0 EUR
2011	956.929,59 EUR	45.880,27 EUR	82.170,12 EUR
2012	1.135.577,23 EUR	92.638,67 EUR	205.425,30 EUR
2013	1.689.694,60 EUR	194.454,77 EUR	205.425,30 EUR
2014	1.134.723,57 EUR	80.846,35 EUR	205.425,30 EUR

Die Winterdiensteinsatztage schwanken von Jahr zu Jahr, worauf sich auch die Schwankungen bei den Kosten zurückführen lassen.

Jahr	Einsatztage SAB Winterdienst (WD) Fahrbahn	Einsatztage WD-Fußgängerüberwege
2009	37	26
2010	92	73
2011	13	6
2012	20	15
2013	45	36
2014	17	11

In den Kosten ist der Anteil an Winterdienstleistungen, der an Dritte über Ausschreibungsverfahren vergeben worden enthalten. Anteilige Winterdienstleistungen für Fahrbahnen sind zum November 2015 neu auszuschreiben. Bisher erfolgte dies über fünf Winterdienstperioden und für einen Leistungsumfang von 20 Winterdiensteinsatztagen/ je acht Stunden je Winterdienstperiode.

Der neue Ausschreibungszeitraum soll nur über zwei Winterdienstperioden (November 2015 bis März 2017) erfolgen, um die Kalkulationsgrundlage für die Firmen zu verbessern. Damit wird das Risiko der Abweichung vom tatsächlichen Einsatzbedarf und der Kostenentwicklung geringer gehalten.

Die Winterdienstperioden endeten bisher zum 31. März. In den letzten Jahren kam es in Einzelfällen noch zu Winterdiensteinsätzen im April, die aber durch den SAB abgedeckt werden konnten. Eine Erweiterung des Leistungszeitraumes wird nicht empfohlen.

Jahr	Fremdleistungen WD Stadt	Fremdleistungen WD Gebühren Haltestellen/ Überwege	Streusalz/Splitt
2009	380.669,18 EUR		178.577,62 EUR
2010	774.921,68 EUR		445.303,96 EUR
2011	483.339,22 EUR	98.877,72 EUR	85.081,36 EUR
2012	550.872,45 EUR	223.446,66 EUR	193.537,82 EUR
2013	613.248,50 EUR	221.418,90 EUR	231.654,28 EUR
2014	603.758,07 EUR	230.529,54 EUR	131.942,21 EUR

3. Zusammenfassung

Alle in das neue Winterdienstkonzept 2010/2011 aufgenommenen Maßnahmen wurden in den letzten 5 Jahren umgesetzt und in der Praxis getestet.

Größere Behinderungen blieben nach Umsetzung des Winterdienstkonzeptes aus. Die unter Punkt 1. I - VII aufgeführten regelmäßigen Winterdienstleistungen und die Arbeit der Koordinierungsgruppe (VIII) bei besonderen Ereignissen sollen beibehalten werden.

Mit dem kältesten Dezember in Deutschland seit über 40 Jahren, wurde das im September 2010 beschlossene Winterdienstkonzept das erste Mal auf eine harte Probe gestellt. Der Dezember 2010 erwies sich aus meteorologischer Sicht als einer der Superlativen. Es kam zu außergewöhnlich starken Schneefällen, die zu lange nicht erlebten Schneehöhen führten.

Mit der erstmaligen Einberufung der Koordinierungsgruppe Winterdienst, die bei besonderen Ereignissen, zum Beispiel die Schneeabfuhr aus dem Stadtzentrum oder den zusätzlichen Einsatz von kleiner Winterdiensttechnik in Nebenstraßen ohne Verzögerungen festlegte, konnte auch bei extremen Wetterbedingungen und bundesweiter Salzknappheit, ein weitgehend reibungslos funktionierendes Verkehrssystem aufrecht erhalten werden. Selbst die kostenlose Bereitstellung von Containern für die Schneeabfuhr aus Nebenstraßen, wurde von den Magdeburgern sehr gut angenommen.

Auch in der Winterperiode 2013/2014, die als mild einzustufen ist, wurde die Koordinierungsgruppe wegen vereister Nebenstraßen einberufen.

Durch die erarbeitete Informationsbroschüre und die Erweiterung des Abfallwegweisers zum Thema Winterdienst wurden die Magdeburger Bürger vor Beginn des Winters über die Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt sowie über die Anlieger/Eigentümpflichten informiert.

Die Erbringung von Winterdienstleistungen durch die MVB GmbH & Co. KG an öffentlichen Haltestellen, die nicht in der Baulastträgerschaft der MVB liegen, sollte weiterhin auf Grundlage des Konzessionsvertrages über eine Winterdienstvereinbarung zwischen Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb und MVB GmbH & Co. KG geregelt werden. Die Einbeziehung von Dritten bei der Umsetzung des Winterdienstkonzeptes ist weiterhin notwendig, um eine schnelle Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht zu garantieren.

Der seit 2010 in der Landeshauptstadt Magdeburg so durchgeführte differenzierte Winterdienst entspricht dem bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit auch im Einklang mit dem demografischen Wandel. Das Winterdienstkonzept hat sich bis auf einige kleine Einschränkungen im öffentlichen Leben, die im Winter nicht vermeidbar sind z. B. bei Blitzeis oder vereisten Straßenbahnoberleitungen bewährt.

Auch wenn die zwei zurückliegenden Winter sehr mild waren, ist es jederzeit wieder möglich, dass es zu diesen starken Winterperioden wie 2009/10 oder 2010/11 kommen kann.

Das 2010 beschlossene Winterdienstkonzept soll in dem vorgegebenen Rahmen fortgeführt werden.

Holger Platz
Beigeordneter für Kommunales, Umwelt
und Allgemeine Verwaltung

Anlage

Winterdienstkonzept (2010/11)
aktualisiert Oktober 2014